

H a u p t s a t z u n g

der Ortsgemeinde Klotten

vom 23. Juni 1998

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1991 (GVBl. S. 104) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im „Stadt- und Landbote -Aktuelles aus dem Ferienland Cochem-“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem-Land zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Rhein-Zeitung, und zwar in der für den Verbandsgemeindebezirk bestimmten Ausgabe, bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) festgelegten maßgeblichen Monatsbetrages.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, der den Ortsbürgermeister vertritt, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 4

Lohn- und Verdienstaufschlag der Ratsmitglieder

(1) Den Ratsmitgliedern wird der durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesene Lohnausfall in voller Höhe ersetzt, er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittsatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27. August 1974 in der Fassung vom 21. Dezember 1994 außer Kraft.

Klotten, 23. Juni 1998



(Gilles)
Ortsbürgermeister



S a t z u n g
zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Klotten
vom 27.12.2006

Der Gemeinderat von Klotten hat auf Grund der §§ 18, 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung 19.12.2006 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Klotten vom 23. Juni 1998 wird wie folgt geändert.

I.

Nachfolgender § 5 wird eingefügt:

§ 5

Aufwandsentschädigung für die/den ehrenamtliche/n Beauftragte/n für die Fährre

- (1) Die/Der ehrenamtliche Beauftragte für die Fährre der Ortsgemeinde erhält für die Ausübung dieses Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung beträgt monatlich 400,00 € für jeden angefangenen Monat der tatsächlichen Ausübung des Ehrenamts. Im Falle der Vertretung des Beauftragten für die Fährre erhält der Vertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Beauftragten für die Fährre. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

II.

Der bisherige § 5 wird § 6.

III.

Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Klotten, 27.12.2006

Ortsgemeinde Klotten



Hans-Gerd Loosen
Ortsbürgermeister

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Klotten vom 23.06.1998 in der Fassung vom 27.12.2006

Der Gemeinderat von Klotten hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung am 24.11.2010 die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Klotten erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Klotten, 24.11.2010


Hans Gerd Loosen
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinde Klotten, 24.11.2010


Hans Gerd Eßsen
Ortsbürgermeister

S a t z u n g
zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Klotten
vom 30.09.2011

Der Gemeinderat von Klotten hat auf Grund der §§ 18, 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung am 28.09.2011 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Klotten vom 23. Juni 1998 in der Fassung vom 24. November 2010 wird wie folgt geändert.

I.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Aufwandsentschädigung für die/den ehrenamtliche/n Beauftragte/n für die Fähre

- (1) Die/Der ehrenamtliche Beauftragte für die Fähre der Ortsgemeinde erhält für die Ausübung dieses Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung beträgt monatlich 940,00 € für jeden angefangenen Monat der tatsächlichen Ausübung des Ehrenamts. Im Falle der Vertretung des Beauftragten für die Fähre erhält der Vertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Beauftragten für die Fähre. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages.

II.

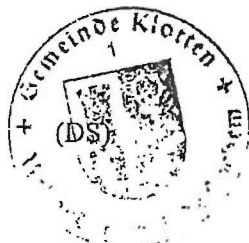
Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Klotten, 30.09.2011

Ortsgemeinde Klotten



Hans-Gerd Loosen
Ortsbürgermeister



Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Klotten vom 23.06.1998 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 30.09.2011

Der Gemeinderat von Klotten hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung am 19.06.2013 die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

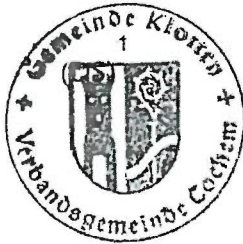
§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 v.H. erhöht.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Klotten, den 20.06.2013



Hans-Gerd Loosen
Ortsbürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Hans-Gerd Loosen".

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinschaft Klotten, 20.06.2013



Hans-Gerd Ponsch
Ortsbürgermeister

Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde
Klotten vom 23.06.1998
zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 20.06.2013

Der Gemeinderat von Klotten hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung am 25.03.2015 die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Aufwandsentschädigung für die/den ehrenamtliche/n Beauftragte/n für die Fähre

- (1) Die/Der ehrenamtliche Beauftragte für die Fähre der Ortsgemeinde erhält für die Ausübung dieses Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung beträgt monatlich 450,- € für jeden angefangenen Monat der tatsächlichen Ausübung des Ehrenamts. Im Falle der Vertretung des Beauftragten für die Fähre erhält der Vertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Beauftragten für die Fähre. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

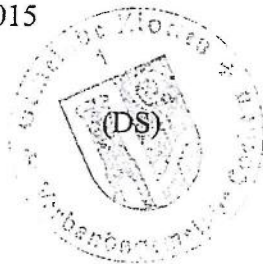
Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2015 in Kraft.

Ortsgemeinde Klotten, den 30.03.2015



Dieter Lürtzener
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinde Klotten, den 30.03.2015



Dieter Lürtzener
Ortsbürgermeister



Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde
Klotten vom 23.06.1998
zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 30.03.2015

Der Gemeinderat von Klotten hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung am 21.06.2019 die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Aufwandsentschädigung für die/den ehrenamtliche/n Beauftragte/n für die Fähre

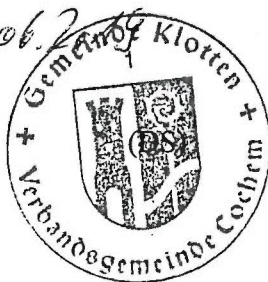
- (1) Die/Der ehrenamtliche Beauftragte für die Fähre der Ortsgemeinde erhält für die Ausübung dieses Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung beträgt monatlich 940,- €/brutto für jeden angefangenen Monat der tatsächlichen Ausübung des Ehrenamts. Im Falle der Vertretung des Beauftragten für die Fähre erhält der Vertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Beauftragten für die Fähre. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2019 in Kraft.

Ortsgemeinde Klotten, den 21.06.2019

Holger Becker
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinde Klotten, den 21.06.2019

Holger Becker
Ortsbürgermeister



Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde
Klotten vom 23.06.1998
zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 21.06.2019

Der Gemeinderat von Klotten hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung am 14.05.2024 die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Aufwandsentschädigung für die/den ehrenamtliche/n Beauftragte/n für die Fähre

- (1) Die/Der ehrenamtliche Beauftragte für die Fähre der Ortsgemeinde erhält für die Ausübung dieses Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung beträgt monatlich 1.060,- €/brutto. Im Falle der Vertretung des Beauftragten für die Fähre erhält der Vertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Beauftragten für die Fähre. Erfolgt die Ausübung des Ehrenamts bzw. die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Ausübung bzw. der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens zum 01.06.2024, in Kraft.

Ortsgemeinde Klotten, den 14. MAI 2024


Ulrich Oster
Ortsbürgermeister

(DS)

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinde Klotten, den 14. MAI 2024

Ulrich Oster
Ortsbürgermeister

